



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und internati-
onales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
MinR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel.: 050201 - 1021610
Fax.: 050201 - 1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91031/4-FLeg/2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (BVergG und BVergGVS Novelle 2013);
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
v@bka.gv.at
z.Hd. Referat V.8a
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 26. November 2012, GZ 600.883/0076/V/8/2012, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (BVergG und BVergGVS Novelle 2013)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung:

Gegen die do. vorgeschlagenen Änderungen des BVergG 2006 und des BVergGVS 2012 bestehen **keine ressortspezifischen Bedenken**, weil dadurch im Wesentlichen nur die rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr umgesetzt werden sollen.

Nachstehend werden jedoch - im Zusammenhang mit den „**Besonderen Vertragsbestimmungen betreffend den Zahlungsverkehr**“ - einige allgemein gehaltene Anregungen zur Rechnungslegung und den Beginn der Zahlungsfrist gegeben und darüber hinaus noch gewisse **semantische Klarstellungen** von Begrifflichkeiten des Normtextes vorgeschlagen.

II. Zum Art. I des Gesetzentwurfs (Änderung des BVergG 2006):

1. Zu den Z 7, 8, 15 und 17 (Einfügung der neuen §§ 87a, 99a, 241a und 247a [„Besondere Vertragsbestimmungen betreffend den Zahlungsverkehr“]):

Im Art. 4 Abs. 3 lit. b der für dieses innerstaatliche Legislativvorhaben einschlägigen EU-Richtlinie ist festgeschrieben, dass „die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass bei Geschäftsvorgängen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Stelle ist, der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung nicht Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger ist.“

Es ist dadurch **nicht** ausgeschlossen, dass eine bundesgesetzliche Regelung geschaffen wird, welche den Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung festlegt. Ohne den Wesensgehalt der Richtlinie zu verletzen, könnten - im Zusammenhang mit den strengeren Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber - die jeweiligen Absätze 4 der §§ 87a, 99a, 241a und 247a wie folgt umformuliert werden:

§§ 87a und 241a:

„(4) Die Ausschreibung darf keine Angaben über den Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Auftraggeber beinhalten. Der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung darf nicht vor vollständiger vertraglicher und gesetzlicher (Teil-)Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers liegen.“

§§ 99a und 247a:

„(4) Vereinbarungen im Leistungsvertrag über den Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Auftraggeber sind nichtig. Der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung darf nicht vor vollständiger vertraglicher und gesetzlicher (Teil-)Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers liegen.“

Mit dieser Textierung wäre gewährleistet, dass die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Lieferung der Waren oder Dienstleistungen beginnt, um hier eine gewisse Aus-

geglichenheit zu gewährleisten und das Prozessrisiko des öffentlichen Auftraggebers zu minimieren. Es muss auch im Interesse des Auftragnehmers liegen, den Auftrag vollständig zu erfüllen, bevor die Rechnung gelegt wird. Grundsätzlich ist dies handelsüblich und stellt daher keine Schlechterstellung für die Auftragnehmer dar. Auch die Richtlinie geht davon aus, dass **Zahlungsverzug erst mit vollständiger Erfüllung des Auftrages beginnt**. Dieser Umstand ist nach ho. Dafürhalten im vorgelegten Entwurf jedoch nicht entsprechend abgebildet.

Die obige Regelung könnte auch für Teilrechnungen, zB. für Lose, eine entsprechende Lösung bieten.

2. Zu den Z 4, 7, 8, 15 und 17 (Änderung der geltenden §§ 19 und 187 sowie Einfügung der neuen §§ 87a, 99a, 241a und 247a [„Besondere Vertragsbestimmungen betreffend den Zahlungsverkehr“]):

Terminologische Präzisierungen zu den in den sechs oben zitierten Paragraphen verwendeten Wendungen „innovative Aspekte“, „sachlich gerechtfertigt/sachlicher Grund“, „grob nachteilig im Sinne des § 459 Abs. 2, 4 und 5 UGB“ sowie „Angaben über den Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung“ erscheinen aus ho. Sicht zweckdienlich. Zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollten entsprechende Definitionen als neue Ziffern 51 ff. in den geltenden **§ 2 BVergG 2006** („Begriffsbestimmungen“) aufgenommen werden.


Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme gleichfalls per e-mail zugestellt.

17.01.2013

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	B1CL4rzejv9vU7RRW4/L+6/Oj3XcaJZ2Hq+F3BcpzYe4TO3xM7UOYzP8avZNDm97dhrfZc7v4cKHodmj0OQRi+8Mz07KgafM9cJy0PFGI+KjsAP/63/ZpOJR91ROADYy/+yjw06R5C2CqQBKkQrllGS8S0IB8lisuK6Mpeksuzs=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-17T13:04:50Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	